

Mitteilung des Senats vom 2. September 2025**Wie konsequent geht der Senat gegen Problemimmobilien vor?**

Die Fraktionen Die Linke, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben unter Drucksache 21/576 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat „Problemimmobilien“, und wie werden diese erfasst?

Unter dem Sammelbegriff der Problemimmobilien fasst der Senat Immobilien zusammen, von denen Gefahren für Bewohner:innen oder Dritte ausgehen können. Solche Immobilien können zudem in erheblichem Maße die Ziele einer sicheren und sauberen Stadt, der städtebaulichen Kriminalprävention sowie des laufenden Stadterneuerungsprozesses gefährden, sodass sich gerade in benachteiligten Stadtteilen auch die Gefahr einer städtebaulichen Abwärtsspirale für betroffene Nachbarschaften und Quartiere besteht. Die im Jahr 2024 eingerichtete „Gemeinsame Verwaltungseinheit zur Bekämpfung von Problemimmobilien“ (GVBP) bearbeitet die Fälle gemeinsam beziehungsweise in Absprache nach den jeweiligen Rechtsbereichen. Von bisher insgesamt 91 besichtigten Objekten verbleiben 50 Immobilien, die als GVBP-Fälle eingestuft werden, die weiteren befinden sich unter Beobachtung. Dabei handelt es sich um Immobilien, bei denen mindestens eines der in der Definition genannten Merkmale erfüllt ist, insbesondere bezüglich des Einflusses auf die Nachbarschaft.

2. Welche Problemimmobilien nach der Landesbauordnung, Leerständen nach dem Wohnraumschutzgesetz, bewohnten und überbelegten Wohnungen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz und Monteurwohnungen gibt es derzeit in der Stadt Bremen, wo befinden sich diese, und seit wann besteht dieser Zustand? Bitte differenziert auflisten nach

- a) Gebäude mit ungesunden Wohnverhältnissen,
- b) bewohnbare, schon länger als sechs Monate leerstehende Gebäude,
- c) unbewohnbare Gebäude,
- d) Gewerbeimmobilien,
- e) sonstige Problemimmobilien.

In der Anlage ist eine detaillierte Übersicht über die jeweils betroffenen Rechtsbereiche sowie den aktuellen Sachstand der Bearbeitung beigefügt.

3. Durch wen beziehungsweise in welchem Rahmen wurden die Problemimmobilien an welche Stelle gemeldet? Wie viele der Beschwerden stammten von Mieter:innen in Bezug auf verwahrloste Wohngebäude?

Die Meldungen zu Problemimmobilien gehen der GVBP zur Bekämpfung von Problemimmobilien aus unterschiedlichen Quellen ein. Hierzu zählen:

- Meldungen durch andere Behörden,
- Meldungen durch direkt betroffene Mietende,
- Meldungen durch Nachbarschaftsbeschwerden,
- Meldungen aus der Presse,
- Meldungen ohne eindeutige Absenderangabe (anonym).

Der Begriff „Verwahrlosung“ (Definition siehe Frage 1) betrifft im Allgemeinen Gebäude mit Leerständen, also im Sinne eines erheblichen Verfalls. Solche Objekte sind in der Regel unbewohnt, sodass naturgemäß keine Meldungen von Mieter:innen vorliegen, sondern aus der Nachbarschaft erfolgen.

Darüber hinaus werden im Rahmen von Bestreifungen durch das Ordnungsamt potenzielle Fälle, die augenscheinlich sind, aufgenommen.

4. Auf welche Weise können Problemimmobilien an die Task Force gemeldet werden? Sieht der Senat hier Informations- und Anpassungsbedarf?

Problemimmobilien können der GVBP über das zentrale Funktionspostfach unter der E-Mail-Adresse problemimmobilien@ordnungsamt.bremen.de sowie bei der

Bauordnung über bauordnung@bau.bremen.de gemeldet werden. Da diverse Hinweise aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen eingehen (siehe Antwort zu Frage 3), sieht der Senat keinen aktuellen Anpassungsbedarf.

5. Welche mehrsprachigen, dezentralen, barrierearmen Informationsquellen hinsichtlich der Rechte von Mietenden von potenziellen Problemimmobilien und über Meldemöglichkeiten stellt der Senat zur Verfügung?

Zusätzlich zum zentralen Funktionspostfach problemimmobilien@ordnungsamt.bremen.de ist auf der Website <https://www.service.bremen.de/startseite-1459> (Link geprüft) die Dienstleistungsbeschreibung der Wohnungsaufsicht (WAG) zu finden. Diese ist auch auf Englisch (information in english) verfügbar. Über die Wohnungsaufsicht werden Anfragen bezüglich anderer Aufgabenträger, zum Beispiel direkt in die GVBP oder an das Gesundheitsamt, weitergeleitet.

6. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Task-Force (gemeinsame Verwaltungseinheit) für Problemimmobilien, und welche weiteren Schritte sind zur Etablierung dieser Einheit vorgesehen?

Die GVBP hat die oben genannten gemeldeten Fälle bearbeitet und nimmt alle neu eingehenden Meldungen auf. Die GVBP umfasst aktuell die Bereiche Wohnungsaufsicht und Wohnraumschutz. Eine Einbindung der Bauordnung erfolgt im Rahmen der Regelaufgaben der Bauaufsichtsbehörden.

Die aktuelle Arbeitsgrundlage bildet eine Liste von 50 erfassten GVBP-Fällen, die in den vergangenen Monaten durch Vor-Ort-Kontrollen besichtigt, anschließend besprochen und bezüglich weiterem Vorgehen eingeordnet wurden. Je nach Sachstand werden die Eigentümer:innen kontaktiert und gegebenenfalls die entsprechenden Verfahren eingeleitet. Für die Verfahren wird in den jeweiligen Bereichen der entsprechende Rechtskreis angewandt, für das Bremische Wohnungsaufsichtsgesetz ist dies das Ordnungsamt, für die Bremische Landesbauordnung ist dies die Bauordnung (Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung) und für das Bremische Wohnraumschutzgesetz das Referat Wohnungswesen und die Bauordnung (Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung). Die GVBP verfügt allein über keine eigenen Rechtsgrundlagen für Anordnungen oder Eingriffsrechte, sondern kann im Rahmen der Rechtsgebiete der beteiligten Einheiten eigenständig handeln.

7. Was wurde im Falle der Problemimmobilien aus Frage 2 bisher unternommen, welche Auflagen, Ordnungsmaßnahmen, Zwangsgelder etc. wurden angeordnet (bitte Objekt, Maßnahme und Rechtsgrundlage angeben)?

Auf Basis des Bauordnungsrechts wurden folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet:

- a) Bei Gebäuden mit ungesunden Wohnverhältnissen:

— Bezirk Mitte, ein Objekt:

Verfügung von Gefahrenabwehrmaßnahmen,
Zwangsgeldandrohung 17 000 Euro, Zwangsgeldfestsetzung
3 000 Euro, Verfügung weiterer Gefahrenabwehrmaßnahmen,
Zwangsgeldandrohung 25 000 Euro, Bremische
Landesbauordnung.

- b) Bei bewohnbaren, schon länger als sechs Monate leerstehenden Gebäuden:

— Derzeit befinden sich einige Verfahren in der Anhörungsphase.
Nach Abschluss der Sachstandsaufklärung und bei
Feststellung eines ordnungswidrigen Leerstands können
Bußgelder oder Ausgleichszahlungen nach dem Bremischen
Wohnraumschutzgesetz verhängt werden.

- c) Unbewohnbare Gebäude:

— Bezirk West, ein Objekt:

Abbruchverfügung nach Rechtsstreit 2025 rechtskräftig
geworden, Zwangsgeldandrohung über 10 000 Euro,
Bremische Landesbauordnung.

— Bezirk West, ein Objekt:

Nutzungsuntersagung, Zwangsgeldandrohung 5 000 Euro für
jeden Fall der Zu widerhandlung, Bremische
Landesbauordnung.

- d) Gewerbeimmobilien:

— Bezirk Ost, ein Objekt:

Verfügung Gefahrenabwehrmaßnahmen und Einreichung von
Bauvorlagen, Zwangsgeldfestsetzung 3 000 Euro,
Ersatzmaßnahme zur Gefahrenabwehr durchgeführt, weitere
Zwangsgeldandrohung 2 000 Euro, Bremische
Landesbauordnung.

Bei weiteren unter Beobachtung stehenden Immobilien konnte zum Teil bereits durch die Sachstandsaufklärung beziehungsweise Anhörung der Verfügungsberechtigten erreicht werden, dass der Verstoß beseitigt wird, ohne dass Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden mussten. Dies trifft für alle drei Rechtskreise, Wohnungsaufsichtsgesetz, Wohnraumschutzgesetz und Bauordnungsrecht zu. Der Einsatz der Einheit hat somit einen wichtigen Effekt durch die Ansprache und damit verbundene schnelle Abhilfe, die ohne die Einheit so nicht erfolgen würde.

8. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit von Treuhandverwaltung oder Unbewohnbarkeitserklärungen? Welche sonstigen Maßnahmen der Wohnungsaufsicht wurden durch die Behörde durchgeführt oder geprüft?

Aus fachlicher Sicht sind beide Instrumente als Maßnahmen des Wohnungsaufsichtsgesetzes im Sinne einer Ultima Ratio zu verstehen und werden in diesem Sinne positiv bewertet. Sie kommen ausschließlich in Betracht, wenn mildere Maßnahmen nicht zielführend oder nicht mehr verhältnismäßig erscheinen.

Entsprechend ist bislang eine Treuhänderschaft nach dem Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetz ausgesprochen worden.

Ein solcher Fall trat 2024 in Bremen-Huchting bei zwei zusammenhängenden größeren Gebäuden ein. Dort wurde aufgrund einer Insolvenz des Eigentümers erstmals und erfolgreich eine Treuhandverwaltung eingesetzt. Durch diese Treuhandverwaltung wurde die Allgemeinversorgung mit Strom, Wasser und Wärme sichergestellt, zudem konnten erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Treuhänderschaft endete mit der erfolgreichen Übergabe an einen neuen zuverlässigen Eigentümer.

Im Rahmen der Tätigkeit der GVBP wurden bislang weder Treuhandverwaltungen angeordnet noch Unbewohnbarkeitserklärungen ausgesprochen.

Es ist beabsichtigt, im Zuge einer Änderung des Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetz die Möglichkeiten zum behördlichen Einschreiten bei Überbelegung zu erleichtern: Maßgeblich soll künftig nicht mehr die gesamte Wohnfläche, sondern die Aufenthaltsfläche sein (Wohn- und Schlafräume voll, Wohnküchen zur Hälfte). Ab dem vollendeten siebten Lebensjahr soll jeder Person eine Aufenthaltsfläche von mindestens 10 m² zur Verfügung stehen. Damit soll auf Praxiserfahrungen reagiert werden, wonach auch bei rechnerisch ausreichender Fläche unzumutbare Wohnverhältnisse entstehen können. Zudem soll eine Mitteilungspflicht der Energie- und Wasserversorger bei drohenden Versorgungssperren eingeführt

werden, sodass die Stadtgemeinden insoweit frühzeitig eingreifen können.

9. In welcher Verwaltungseinheit laufen die Informationen des Leerstandsmelders zusammen? Werden sie systematisch ausgewertet, beispielsweise hinsichtlich unzulässig langen Leerständen?

Die GVBP steht mit den Leerstandsmeldern in Kontakt, um Wohnimmobilien, welche mehr als sechs Monate einen Leerstand aufweisen, zu identifizieren, zu prüfen und weiterzuverfolgen.

10. Wäre es denkbar, einen Missstandsmelder einzuführen, beispielsweise über ein Onlineportal, in welchem alle Verstöße gegen das Bremische Wohnungsaufsichtsgesetz oder Wohnraumschutzgesetz gemeldet werden können und dessen Informationen direkt in der zuständigen Verwaltung zusammenlaufen?

Für eine Meldung sind wie oben geschildert mehrere Kanäle möglich:
Telefonisch über die Stadtvermittlung 361-0/115 oder über die Funktionspostfächer problemimmobilien@ordnungsamt.bremen.de, bauordnung@bau.bremen.de und Wohnraumschutzgesetz@bau.bremen.de. Ein zusätzlicher Nutzen von weiteren Portalen wird derzeit nicht gesehen (siehe Antwort zu Frage 5). Die Meldungen der Fälle werden durch die in der GVBP zuständigen Stellen zusammengeführt und gemeinsam bearbeitet.

11. Wie oft wurde das Gesundheitsamt seit dem Jahr 2020 auf Missstände in Wohnimmobilien aufmerksam gemacht, und in welchen konkreten Fällen wurden seit dem Jahr 2020 durch das Gesundheitsamt Begehungen von Wohnimmobilien durchgeführt?

Eine Statistik zur Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt im Zusammenhang mit Missständen in Wohnimmobilien seit dem Jahr 2020 liegt nicht vor. Auch konkrete Fallzahlen oder Aufstellungen über durch das Gesundheitsamt durchgeführte Begehungen werden bislang nicht gesondert erfasst.

Es ist jedoch festzuhalten, dass nahezu jeder gemeldete Missstand, der mindestens einen Schimmelpilzbefall betrifft, in gemeinsamer Vor-Ort-Kontrolle schnellstmöglich durch die Wohnungsaufsicht und das Gesundheitsamt begutachtet wird. Die Zusammenarbeit erfolgt hierbei eng und anlassbezogen im jeweiligen Einzelfall.

12. In welchen der Fälle wurde im Nachgang der Begehung durch das Gesundheitsamt die Task Force oder das Bauressort informiert? Nach welchen Kriterien entscheidet das Gesundheitsamt, ob die Task Force Problemimmobilien über den Vorgang informiert wird? Gibt es hierzu entsprechende Regelungen?

Das Gesundheitsamt erhält über verschiedene Meldewege, beispielsweise durch die Bürgerberatung zu den Themen Schimmel und Feuchtigkeit, Kenntnis von ungesunden Wohnverhältnissen. In der Folge erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Wohnungsaufsicht, woraufhin in der Regel gemeinsame Vor-Ort-Kontrollen zur Feststellung der tatsächlichen Wohnverhältnisse durchgeführt werden. Sofern das Bauregion betroffen ist, wird dieses durch die in der GVBP beteiligten Wohnungsaufsicht im Rahmen der Zusammenarbeit informiert. Eine Statistik über diese Fälle wird nicht geführt.

13. In welchem Rahmen wurden die durch die Instrumente des Wohnraumschutzgesetz und Wohnraumaufsichtsgesetzes (zum Beispiel Treuhandverwaltung, Ersatzvornahmen) entstandenen Kosten der Stadtgemeinde durch die Eigentümer:innen vollständig oder teilweise beglichen (wenn teilweise, bitte Anteil angeben sowie Gesamtsumme der entstandenen Kosten)? Wenn nein oder nur teilweise, sind sie als Schuld ins Grundbuch eingetragen worden?

Im Rahmen der Durchsetzung des Bremischen Wohnraumschutzgesetzes entstanden bislang keine direkten Kosten. Der überwiegende Teil von Leerständen, welche einer Nutzung zurückgeführt werden konnten, waren in einer Verkaufsphase und wurden anschließend durch die neuen Eigentümer saniert.

Im Rahmen der durch die Wohnungsaufsicht erlassenen Maßnahmen wurden sämtliche entstandenen Kosten vollständig durch die jeweiligen Eigentümer:innen beglichen. Es war demnach bisher nicht notwendig, diese ins Grundbuch einzutragen.

14. Wie oft wurde in den letzten vier Jahren ein Baugebot nach § 176 Baugesetzbuch ausgesprochen?
15. Wie oft wurde in den letzten vier Jahren ein Modernisierungs- oder Instandhaltungsgebot nach § 177 Baugesetzbuch erlassen?
16. Inwieweit wurden in der Folge etwaiger Bau-, Modernisierungs- oder Instandhaltungsgeboten oder anderweitiger behördlicher Auflagen, die monierten Zustände durch die Eigentümer:innen vollständig, teilweise, oberflächlich oder gar nicht beseitigt?

Die Fragen 14., 15. und 16. werden zusammen beantwortet. Es wurden keine Gebote oder anderweitige behördliche Auflagen erlassen.

17. Wie ist der Stand der im Antrag der Koalitionsfraktionen „Recht auf Wohnen und gute Nachbarschaft schützen, Problemimmobilien systematisch bekämpfen“ geforderten Prüfung darüber, inwieweit das Bremische Wohnraumschutzgesetz um eine wirksame Treuhandregelung ergänzt werden kann, um leerstehende Immobilien zeitnah einem Treuhänder übergeben zu können?

Die eingerichtete Task Force (GVBP) bearbeitet die Fälle systematisch. Bevor jedoch zusätzlich eine Treuhandverwaltung als Verfahren aufgestellt und als Mittel eingesetzt werden kann, müssen mildere Mittel ausgeschöpft sein. Die GVBP ist aktuell noch dabei, die fallbezogenen Verfahren durchzuführen. In den meisten Fällen können durch Ansprache (wie oben schon ausgeführt) Eigentümer:innen überzeugt werden, die Problemlage zu entschärfen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass bei einem Bestand von rund 120 000 Gebäuden der Stadtgemeinde Bremen lediglich 50 Gebäude im Fokus stehen. Bezüglich des Ressourceneinsatzes, zusätzliche Verfahren in der Verwaltung aufzubauen und nachzuhalten, ist auch hier eine Verhältnismäßigkeit zu beachten.

18. Wie bewertet der Senat die im oben genannten Antrag geforderte Rollenübernahme durch die BREBAU als Quartiersentwicklungsgesellschaft, die mit dem strategischen Ankauf und der Entwicklung von Problemimmobilien betraut wird? Erachtet er diese Funktion als erfüllt durch die inzwischen realisierte Stadtentwicklungsgesellschaft?

Aufgrund der insgesamt wenigen Fälle und vor dem Hintergrund, dass zunächst die jeweiligen Verfahren inklusive der Androhung und Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten sowie gegebenenfalls der Festsetzung von Zwangsgeldern umzusetzen sind, die Monate oder sogar Jahre dauern (der Rechtsweg ist einzuhalten), ist diese Option erst eine später zu prüfende (siehe Antwort auf Frage 17).

19. Wie beurteilt der Senat die rechtliche Handhabe bei verwahrlosten Gewerbeeinheiten, die bisher nicht unter das Wohnraumschutzgesetz fallen? Gibt es aus Sicht des Senats hier eine Regelungslücke beziehungsweise bedarf es der Schaffung eines Gebäudeschutzgesetzes, welches auch Gewerbeimmobilien umfasst?

Für leerstehende Gewerbeimmobilien, von denen keine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, darunter einige der in dieser Anfrage beispielhaft benannten, besteht keine gesetzliche Eingriffsgrundlage. Unter Gefahrenabwehrgesichtspunkten dagegen beurteilt der Senat die rechtliche Handhabe für ausreichend.

Leerstände bei Gewerbeimmobilien treffen, anders als bei Wohnungsleerständen, nicht auf eine entsprechende Nachfrage. Zudem sind die Gründe für den Leerstand bei Gewerbeimmobilien vielfältig. Dies würde für die Umsetzung und Durchsetzung eines solchen Gesetzes einen erheblichen bürokratischen Aufwand und mögliche rechtliche Unsicherheiten bedeuten. Zugleich wäre ohne die Beseitigung der marktbedingten Ursachen des Leerstands die Nachhaltigkeit behördlichen Eingreifens voraussichtlich nicht gegeben.

Daher werden die Möglichkeiten, auf gesetzlichem Wege gewerbliche Leerstände zu regulieren, als nicht ausreichend zielführend erachtet.

20. Gibt es aus Sicht des Senats den Regelungsbedarf einer Treuhandverwaltung analog § 6a Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz auch für das Bremische Wohnraumschutzgesetz, zum Beispiel bei Zweckentfremdung oder über sechsmonatigem Leerstand und nicht befolgten mildernden Maßnahmen?

Aus fachlicher Sicht ist das Instrument der Treuhandverwaltung (§ 6a Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz) als Maßnahme im Sinne einer Ultima Ratio zu verstehen. Es kommt ausschließlich in Betracht, wenn mildernde Maßnahmen nicht zielführend oder nicht mehr verhältnismäßig erscheinen (siehe Antwort zu Frage 8). Da der Leerstand insgesamt in Bremen zwar punktuell auftritt, in den überwiegenden Fällen jedoch entweder geklärt werden kann oder auch – in geringfügigem Umfang – Ursachen hat, in denen der Leerstand nicht kurzfristig beendet werden kann (zum Beispiel ungeklärte Erbfälle, Eigentümer:innen befinden sich im außereuropäischen Ausland), ist die Einführung eines aufwändigen Verfahrens einer Treuhänderverwaltung zum aktuellen Stand nicht vorgesehen.

21. Sieht der Senat die Treuhandverwaltung als das bestmögliche und -nötige Instrument an, wenn Eigentümer:innen sich hartnäckig nicht an das Bremische Wohnungsaufsichtsgesetz oder das Wohnraumschutzgesetz halten, oder sollte für solche Fälle auch Enteignung in Betracht gezogen werden?

Die Möglichkeit zur Enteignung findet sich unter anderem im Baugesetzbuch, im Bundesfernstraßengesetz, im Energiewirtschaftsgesetz und im Personenbeförderungsgesetz. Voraussetzung der Enteignung ist, dass die Eigentumsposition zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt wird oder als Abwehrrecht der Erfüllung dieser Aufgaben entgegensteht. Üblicherweise soll die Eigentumsposition zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens erlangt werden, beispielsweise das Eigentum an einem Grundstück zum Bau einer Autobahn. Die Enteignung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies bedeutet unter anderem, dass kein milderndes Mittel zur Verfügung stehen darf, das in gleicher Weise geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen. Es ist in diesem Fall vor allen Dingen immer der freihändige, privatwirtschaftliche Erwerb zu prüfen. Zudem muss eine Interessenabwägung ergeben, dass das Interesse des Staates, die Eigentumsposition zu erlangen, höher zu bewerten ist als das Interesse der Eigentümer:in am Erhalt ihres/seines Eigentums. Die Eigentümer:in muss zudem für den Verlust des Eigentums entschädigt werden. Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz muss die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt werden. Die

Entschädigung orientiert sich üblicherweise am Verkehrswert, kann aber im Einzelfall davon abweichen. Wenn die Möglichkeit der Enteignung nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen wird, so ist dies nur bei Tatbestandsmäßigkeit einer speziellen Ermächtigungsgrundlage möglich. Zu denken wäre hier etwa die Enteignung im städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 169 Baugesetzbuch. Eine Ermächtigungsgrundlage zur Enteignung im Falle von verwahrlosten- oder leerstehenden Immobilien wird nicht gesehen.

Legende:		GVBP-Fälle		abgeschlossen		WAG (Wohnungsaufsichtsgesetz)				WoSchG (Wohnraumschutzgesetz)			
Nr.	Filter	Gebäudetyp	PLZ	Ortsteil	Stadtteil	Bezirk	WAG	LBO	WoSchG	Andere			
1	GVBP	EFHZFH	28197	Woltmershausen_251	25_Woltmershausen	2_Süd	Nein	Prüfen	Ja				
3	GVBP	MFH	28719	Burg-Grambke_511	51_Burglesum	5_Nord	Nein			Ja			
4	GVBP	EFHZFH	28325	Tenever_373	37_Osterholz	3_Ost	Nein	Prüfen	Nein				
6	GVBP	MFH	28779	Blumenthal_531	53_Blumenthal	5_Nord	Ja			Nein	Infektionsschutz OA		
10	GVBP	MFH	28239	Ohlenhof_443	44_Gröpelingen	4_West	Nein			Ja			
20	GVBP	EFHZFH	28219	Walle_434	43_Walle	4_West	Nein			Ja			
23	GVBP	MFH	28203	Steintor_311	31_Östliche_Vorstadt	3_Ost	Nein			Ja			
12	GVBP	MFH	28239	Ohlenhof_443	44_Gröpelingen	4_West	Nein	Prüfen	Nein				
13	GVBP	MFH	28201	Huckelriede_218	21_Neustadt	2_Süd	Ja	Prüfen	Nein		Infektionsschutz OA		
14	GVBP	MFH	28215	Regensburger_Straße_421	42_Findorff	4_West	Ja	Prüfen	Nein				
24	GVBP	EFHZFH	28717	Lesum_514	51_Burglesum	5_Nord	Nein			Ja			
29	GVBP	EFHZFH	28219	Walle_434	43_Walle	4_West	Nein			Ja			
19	GVBP	Gewerbe	28207	Hastedt_382	38_Hemelingen	3_Ost	Nein	Prüfen	Nein				
31	GVBP	EFHZFH	28779	Blumenthal_531	53_Blumenthal	5_Nord	Nein		Prüfen				
32	GVBP	EFHZFH	28779	Blumenthal_531	53_Blumenthal	5_Nord	Nein			Ja			
33	GVBP	EFHZFH	28197	Rablinghausen_252	25_Woltmershausen	2_Süd	Nein			ja			
35	GVBP	EFHZFH	28215	Weidedamm_423	42_Findorff	4_West	Prüfen			Ja			
36	GVBP	EFHZFH	28209	Barkhof_323	32_Schwachhausen	3_Ost	Nein	Prüfen	Ja				

	37	GVBP	EFHZFH	28359	Horn_341	34_Horn-Lehe	3_Ost	Nein	Prüfen	Nein	
	42	GVBP	EFHZFH	28217	Westend_433	43_Walle	4_West	Ja		Ja	
	43	GVBP	EFHZFH	28259	Kirchhuchting_243	24_Huchting	2_Süd	Nein		Ja	
	49	GVBP	EFHZFH	28239	Oslebshausen_445	44_Gröpelingen	4_West	Nein	Prüfen	Ja	
	51	GVBP	EFHZFH	28357	Lehesterdeich_343	34_Horn-Lehe	3_Ost	Nein		Ja	
	52	GVBP	EFHZFH	28309	Hemelingen_383	38_Hemelingen	3_Ost	Nein		Ja	
	54	GVBP	Gewerbe	28203	Steintor_311	31_Östliche_Vorstadt	3_Ost	Nein	Prüfen	Nein	
	55	GVBP	Gewerbe	28201	Südervorstadt_214	21_Neustadt	2_Süd	Nein		Nein	
	56	GVBP	Gewerbe	28199	Neustadt_213	21_Neustadt	2_Süd	Nein		Nein	
	59	GVBP	Gewerbe	28199	Alte_Neustadt_211	21_Neustadt	2_Süd	Nein		Prüfen	
	60	GVBP	EFHZFH	28755	Aumund-Hammersbeck_524	52_Vegesack	5_Nord	Prüfen		Ja	
	61	GVBP	EFHZFH	28359	Horn_341	34_Horn-Lehe	3_Ost	Nein	Prüfen	Nein	
	62	GVBP	MFH	28237	Lindenhof_441	44_Gröpelingen	4_West	Nein		Nein	
	64	GVBP	EFHZFH	28239	Oslebshausen_445	44_Gröpelingen	4_West	Nein	Ja	Prüfen	
	65	GVBP	EFHZFH	28325	Tenever_373	37_Osterholz	3_Ost	Nein	Prüfen	Ja	
	70	GVBP	EFHZFH	28237	Lindenhof_441	44_Gröpelingen	4_West	Prüfen		Ja	
	71	GVBP	EFHZFH	28237	Lindenhof_441	44_Gröpelingen	4_West	Prüfen		Ja	
	74	GVBP	MFH	28277	Kattenesch_234	23_Obervieland	2_Süd	Prüfen		Prüfen	
	72	GVBP	MFH	28219	Osterfeuerberg_435	43_Walle	4_West	Ja		Prüfen	
	73	GVBP	MFH	28237	Lindenhof_441	44_Gröpelingen	4_West	Ja		Prüfen	
	75	GVBP	EFHZFH	28219	Osterfeuerberg_435	43_Walle	4_West	Nein		Ja	
	77	GVBP	EFHZFH	28239	Ohlenhof_443	44_Gröpelingen	4_West	Prüfen		Ja	

81	GVBP	EFHZFH	28755	Fähr-Lobbendorf_525	52_Vegesack	5_Nord	Nein		Ja	
82	GVBP	EFHZFH	28757	Fähr-Lobbendorf_525	52_Vegesack	5_Nord	Nein		Ja	
83	GVBP	EFHZFH	28755	Fähr-Lobbendorf_525	52_Vegesack	5_Nord	Nein		Ja	
85	GVBP	Hochhaus	28195	Bahnhofsvorstadt_112	11_Mitte	1_Mitte	Ja		Nein	
86	GVBP	EFHZFH	28755	Aumund-Hammersbeck_524	52_Vegesack	5_Nord	Nein		Ja	
87	GVBP	Hochhaus	28195	Bahnhofsvorstadt_112	11_Mitte	1_Mitte	Nein		Ja	
88	GVBP	Gewerbe	28203	Fesenfeld_312	31_Östliche_Vorstad	3_Ost	Nein		Nein	
89	GVBP	Gewerbe	28195	Altstadt_111	11_Mitte	1_Mitte	Nein		Nein	
90	GVBP	Gewerbe	28259	Kirchhuchting_243	24_Huchting	2_Süd	Nein		Nein	
91	GVBP	Gewerbe	28201	Huckelriede_218	21_Neustadt	2_Süd	Nein		Nein	